

Vortrag zur Präsentation „Fracking und Wasserrecht vor Ort“ von Christa Stiller-Ludwig

Folie 1

Als ich kürzlich für eine Woche in Barcelona war, habe ich mich gedanklich mit der Vorbereitung dieses Vortrages befasst.
40 Minuten für dieses Thema? „Wie kann ich die komplexe Materie des Wasserrechtes mit den hochkomplizierten Besonderheiten der Physikalischen und chemischen Wirkungszusammenhänge der Wasserwirtschaft bezogen auf das Fracking beschreiben? Da kam mir die Idee bei einer Stadtführung:
Reise durch die Materie des Wasserrechtes in der Praxis (wie Metropole)
Ähnlich Stadtführung mit bedeutsamen Sehenswürdigkeiten zum Thema „Wasserwirtschaft“
Wir greifen einige Punkte, die in enger Verbindung stehen zum Vorgehen bei der unk. Erdgasgewinnung, heraus und beleuchten die wesentlichen Hintergründe des Wasserrechtes dazu, Wir lassen dabei aber die Benennung der Paragraphen weg (Juristen bitte ich um Nachsicht) und konzentrieren uns auf das Wesentliche, um Zusammenhänge zu erkennen und zu begreifen.
Weil bedeutsame Dinge der Gegenwart nur dann verstanden werden, wenn man den geschichtlichen Hintergrund kennt, ist wie bei einer Stadtführung auch hier die Entstehungsgeschichte des Wasserrechtes wichtig.
Sie verdeutlicht die Sichtweise ebenso wie die Herangehensweise an die Problemstellung.
Daraus ergeben sich wichtige Erkenntnisse:
Gemeinsam werden wir am Ende des Vortrages ein Fazit ziehen nachdem wir den Sinn des Wasserrechtes beleuchtet und auch einige Bilder aus der Praxis gesehen haben:

Folie 2

Wasserbau hat viel mit Kultur zu tun; mit Veränderungen im Laufe der Zeit.
So hießen Wasserbauingenieure noch in den 60er Jahren Wasser- und Kulturbauingenieure.

Geschichte Wasserrecht

Mittelmeerraum (mehrere 1000 Jahre Irak/Ägypten Wasser als Mangelware (des Lebens) Agrar Ziel: gerechte Verteilung Bewässerung Deichverbände /Ruhrverband	Nordeuropa > 1000 Jahre Nordsee Deichverbände Wasser im Überfluss; Schutz vor Sturmfluten Ziel: Schutz \ (nachfolge heute: Lippe-/Emscher- Recht auf eigene Gesetze; eigene
--	--

Gerichtsbarkeit

Mittelalter bis Beginn Industrialisierung: Privileg, das Kaiser und Fürsten zustand: z.B. Recht auf Fischerei, Flößen, Stauen, Mühlenbetrieb, Fährbetrieb, Schifffahrt
Überlassung an Dritte \ Verleihung
Dafür Abgabenzahlung für verliehenes Recht,- kein einheitliches WaRe in Dtlid

Folie 3

Früher: fast nur oberirdische Betrachtung; Menge Flut;
vielleicht Geruch (Gerbereien außerhalb der Stadt) und Hygiene

Heute: Vielfältige Inanspruchnahme und dichte Besiedlung;
ober- und unterirdische Betrachtung,- Ökokreislauf
Landwirtschaft, Industrie, Lagerung und Transport Wassergefährdender Stoffe;
Besiedelung, Verkehr, Abwasser, Trinkwasser

Bei unserem Thema Fracking geht es damit im weitesten Sinne um die vergleichbaren Anforderungen an die Industrie im Ökokreislauf; hier schematisch rot dargestellt.

Folie 4

Wichtig: Wasserrecht beschreibt Ziele als unbestimmte Rechtsbegriffe und bedient sich unzähliger Rechtsvorschriften für technische Anforderungen
Wohl der Allgemeinheit: Bewirtschaftung der Gewässer
Außerdem: Klimawandel vorbeugen, natürliche oberirdische Gewässer,
„Die nachhaltige Gewässerbewirtschaftung hat ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu gewährleisten“ (Verschlechterungsverbot)

Folie 5

Grundsätzlich ist Wasser für den Menschen da.
Deshalb erwähnt das Gesetz ausdrücklich, was Jedermann darf.
Gemeingebrauch: erlaubt Jedermann öffentliche Sachen unentgeltlich zu benutzen (an allen oberirdischen Gewässern auch im Privateigentum); Bedingung: frei zugänglich (nicht im Hof und in Einzäunung)
Anlieger und Hinterlieger haben aus besonders nahen tatsächlichen Beziehungen zum Gewässer besondere Rechte für den eigenen Bedarf (Regelung aus dem Mittelalter, als Könige, Fürsten und Bischöfe z.B. Lehensrechte für Wasser verteilten und Abgaben verlangten; Mühlen, Hammerwerke etc.)

Alles was darüber hinaus geht ist eine Sondernutzung: Jeder Gebrauch einer öffentlichen Sache, die über den Gemeingebrauch hinausgeht .

Folie 6

Wichtig: alles, was nicht ausdrücklich im Gesetz erlaubt ist (Gemeingebrauch) muss im Einzelfall auf Antrag erlaubt werden.
Wasserrecht wird deshalb auch als die anspruchsvollste strengste Norm in Deutschland überhaupt bezeichnet.
Wir halten fest: Nach Wasserrecht ist alles verboten, es sei denn, es wird erlaubt.
Wie geht das?
Genehmigung: im wesentlichen bauliche Anlagen (Kläranlagen, Kanäle, Mauern am Gewässer etc)
Erlaubnis: für eine Benutzung des Wassers
(entschädigungslos widerrufbar)
Bewilligung: wie Erlaubnis, aber dringendes öffentliches Interesse;
Widerruf gegen Entschädigung möglich
Alte Rechte: aus vergangener Zeit, können vererbt werden (Staurechte, Ableitungsrechte; im hiesigen Raum vielfach für eisenverarbeitende Industrie genutzt

Folie 7

Beispiele:
Zu 1) Wasserentnahme für Kühlzwecke, zur Bewässerung, Trinkwasser
Zu 2) Wehr zwecks Entnahme in einen Obergraben oder Wasserkraftnutzung;
Stauanlage ablassen \ WSP sinkt („gräbt Oberlieger das Wasser ab“)
Grundwasserabsenkung
Zu 3) Abwasser; Kühlwasserableitung; Trinkwassergewinnung
Zu4) alles was denkbar ist (direkt und indirekt) z.B. Erdwärmenutzung

„Sonst. **Nachteilige Veränderungen**“ ist ein **Auffangtatbestand**, der behördliches Einschreiten jederzeit ermöglicht

- ➔ Prüfung durch Behörde; Entscheidung durch Behörde
- ➔ Ziel: Untersagung oder Genehmigung mit Auflagen und Hinweisen
 - ➔ Gutachterliche Begleitung; Nachweise erbringen; Kontrollen; Eigenüberwachung; behördliche Überwachung; Betriebstagebuch etc
- ➔ \ Besorgnisgrundsatz (\ \ \ Baustelle stilllegen
- ➔ Oder: Genehmigung beantragen; Einhaltung der Auflagen

Folie 8

Primärschutz \ Bau von Anlagen; technische Errichtung
Sekundärschutz verhindert Ausbreitung eines Schadens \ Auffangwanne, doppelwandiges Rohr; Straßenbau in WSG
Erkennbarkeit \ (Wahrnehmung mit menschlichen Sinnen: Sehen Riechen Schmecken Hören Tasten)

Wichtig: Schutz ist nur möglich, wo Mensch Einfluss nehmen kann

Wichtig: WaRe hebt ab auf die Möglichkeit des Menschen, etwas wahrnehmen zu können und daraus Handlungserfordernisse herzuleiten, „Retten, Löschen, Bergen“

Wichtig: Mensch ist Ausgangspunkt (Auge des Betrachters)
für Bewertung maßgeblich ist die Schwerkraft und die physikalischen Gesetze auf der Erde

Fließwege von oben nach unten; wichtig für Schadensbegrenzung bei Gefahrenabwehr (wie wäre das beim Fracken möglich)

z.B.: Auffangwannen unter einem Behälter (nicht darüber!!)

Ölsperren in Fließrichtung im Gewässer (nicht gegen die Strömung!)

Wie sieht das praktisch aus im Alltag?

Folie 9

Ölunfall; ausgetretenes Öl wird in Stillbereichen des Gewässers gesammelt und aufgenommen.

Ölsperre/Ölbindemittel

Folie 10

Beispiel für Aufwand

Mehrfachbarrieren

In Fließgewässern gibt es an beiden Ufern festgelegte Stellen zum Ausbringen solcher Ölsperren,

Sie werden regelmäßig frei geschnitten, um den Zugang zum Gewässer jederzeit zu ermöglichen

Hier werden quer zur Fließrichtung Ölsperren gelegt, falls erforderlich

Folie 11

Beispiel für Ölunfall und Räumarbeiten

Hohe Kosten und sehr personalintensiv

Folie 12

Unfall auf der Autobahn

Rufbereitschaft UWB rund um die Uhr durch Feuerwehr alarmiert

Ölbindemittel für unmittelbare Schadensbegrenzung (ggf. Auslaufen Wassergefährdender Stoffe \ u.U. Bodenauskoffnung erforderlich)

Folie 13

Großflächiger Einsatz

Ölbindemittel wird anschließend wieder aufgenommen und entsorgt.

Folie 14

In Wasserschutzgebieten besondere Anforderung:

Wasserschutzzonenverordnungen für jedes WSG

Zahlreiche Verbote (z.B. keine Ölheizungen; keine Betriebe, keine Gülle)

Zusätzliche Anforderungen technischer Art (doppelwandige Rohrleitungen)

Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten.

RiStWag

Folie 15

Diesen Aufwand für 3 Liter Öl, welchen Aufwand für 3000 Liter, in unsichtbaren tiefen Gesteinsschichten im Karstgebirge, in Verwerfungszonen, fahren sie mal in einen Steinbruch und schauen sich unser Gebirge im Querschnitt an, dann werden sie feststellen, wir haben

keine Möglichkeit irgendetwas aufzufangen wenn was schief geht. Wir haben kein Personal, keine Technik, keine Kenntnisse, keine Sanierungsmöglichkeiten und keinen Zugang. Wir als Genehmigungsbehörde stellen es vermutlich erst fest, wenn Schäden erkennbar werden (Sehen, Riechen, Fühlen, Schmecken, Hören), sollen aber unser OK zur Genehmigung geben.

Aber wie lässt sich das juristisch ausdrücken? -> Besorgnisgrundsatz und Vorsorgeprinzip (nächste Folie)

Folie 16

Es soll unwahrscheinlich sein, dass nachteilige Veränderungen eines Gewässers eintreten können. (strenger Maßstab, geringe Schwelle) es reicht schon die Möglichkeit, dass eine Prognose sachlich vertretbar und nicht von der Hand zu weisen ist.

GW-Reinhaltung:

Besorgnisgrundsatz § 48(2) WHG („besagt, dass bestimmte Maßnahmen nur dann zulässig sind, wenn es nach **menschlicher Erfahrung** unwahrscheinlich ist, dass hierdurch nachteilige Veränderung eines Gewässers eintreten können“. Norm ist im WHG enthalten § 32 (2) Gewässer § 45 (2) Küstengewässer, § 48 (1) Grundwasser)

Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen: „bei der Anwendung dieser Normen ist ein **sehr strenger Maßstab** anzulegen. An den Wahrscheinlichkeitsgrad der möglichen Gewässerverunreinigung sind nur geringe Anforderungen zu setzen. Die Schwelle, ab der eine Besorgnis zu bejahen ist, ist niedriger, als die Schwelle, ab der eine Gefahr im Sinne des allg. Polizei- und Ordnungsrechtes begründet werden kann. Es genügt bereits, dass die Möglichkeit eines entsprechenden Schadenseintritts nach den gegebenen Umständen und im Rahmen einer sachlich vertretbaren, auf konkreten Feststellungen beruhenden Prognose, nicht von der Hand zu weisen ist. Entscheidende Kriterien sind dabei insbesondere die Art und Menge des gelagerten bzw transportierten Stoffes, die Art der Lagerung, die Gelände- und Bodenbeschaffenheit, die vorhandene Infrastruktur für Störfälle, aber auch die Höhe und die Art des drohenden Schadens.“

Hinweis: vorliegende Gutachten belegen den Besorgnisgrundsatz \ behördliches Handeln erforderlich = \ ?Genehmigung?

UWB = Sonderordnungsbehörde = Wasserpolizei

Sinn und Zweck der Vorschrift: **Vorbeugung** einer Beeinträchtigung des besonders sensiblen Grundwasserhaushalts bereits im Vorfeld der polizeilichen Gefahrenabwehr.

Die Norm entspricht damit dem Vorsorgeprinzip

Die Besorgnis einer nachteiligen Veränderung hängt immer von den konkreten Umständen im Einzelfall ab.

B. verlangt, jede Art von Schäden, Risiken und Gefahren für das Grundwasser in Erwägung zu ziehen.

Die mögliche Beeinträchtigung des GW muss so gering wie möglich sein; um so geringer, -je schwerwiegender ihre Folgen sein können.

Die Regelung gilt auch für den Fall, dass mit nachteiligen Veränderungen des GW erst in Zukunft (also in langen Zeiträumen) zu rechnen ist.

Kalkarurteil (Bundesverfassungsgericht) übertragen auf Wasserrecht bedeutet: Das Gesetz legt die Exekutive normativ fest auf den **Grundsatz der bestmöglichen Gefahrenabwehr und Risikovorsorge.**

Nicht nur unmittelbare Gefahren, sondern auch entfernte Wahrscheinlichkeiten, dass es zu einer Beeinträchtigung von Grundwasser kommen kann, sind auszuschließen. (Fracking?) Wegen der hohen Bedeutung des GW für das Wohl der Allgemeinheit dürfen die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Schadens an diesem Rechtsgut (GW) nicht überspannt werden. Eine Verunreinigung kann selbst dann zu besorgen sein, wenn wassergefährdende Stoffe durch einen zwar schwer durchlässigen aber nicht absolut dichten Untergrund erst im Laufe einiger Jahre sickern und in das GW gelangen würden.

Folie 17

Topografischer Atlas NRW

Profilquerschnitt durch Heimatraum

Brandenburgschichten; Mühlenbergschichten, Hobracker Schichten, Hohenhöfer Schichten und DIABASGÄNGE (senkrecht)

Folie 18

Oben: Schematische geologische Profile durch das rheinische Schiefergebirge (Meyer/Franke et al. um 1990)
Unten: Karbonschichten aus den Niederlanden und den umliegenden Gebieten (Uni Utrecht 2008)

Folie 19

Salzwasserauftrieb aus den Querstörungen der Oberkreide
Störungen nach Zechenaufschlüssen und der Tiefbohrkarte des Niederreinisch/Westfälischen Steinkohlenbeckens:
Chloridgehalt des Grundwassers > 50 mg/l bis >>500 mg/l

Folie 20

interdisziplinäre Experten mit eigener Disziplin erf.
Nicht sektoralisierte Vorgehensweise
Cross complying sciences

Folie 21

Das heißt: Bergrecht hat einen anderen Betrachtungsschwerpunkt des technischen Verfahrens als Wasserrecht, da die Gesetze ursprünglich für unterschiedliche Aufgaben konstruiert wurden. Ein Verfahren kann damit bergrechtlich genehmigungsfähig erscheinen, wenn es aus wasserrechtlicher Sicht abgelehnt werden würde. Dies ist die Situation, der wir beim Fracking gegenüber stehen und deren Gewichtung es zu prüfen gilt.
So gelten für Anlagen zur Lagerung und zum Transport wassergefährdender Stoffe der Besorgnisgrundsatz und das Vorsorgeprinzip; für Bergrecht aber nicht.
Für Bergrecht müssen Rohre so gebaut sein, dass sie den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Beanspruchungen standhalten.
Besondere Anforderungen für Rohre aus Stahl: dürfen nur verwendet werden, wenn dies nach den Umständen geboten und zweckmäßig ist und die Eignung der Behörde nachgewiesen wurde.

Folie 22

GG bis 2006: WaRe als Rahmenkompetenz; Länder füllen aus
Änderung GG bei Föderalismusreform
Für Wasserwirtschaft: konkurrierende Gesetzgebung (außer stoff- und anlagenbezogene Regelungen)
(PING-PONG-Gesetzgebung

Folie 23 und weitere ohne zusätzlichen Text